

Bebauungsplan Bauernland

Deckblatt Nr. 5

Stadt Pocking Landkreis Passau



Pocking, November 03
Stadt Pocking

Kraus
Bauverwaltung

Textliche Festsetzungen:

Zu Ziff. 1.55. „Dacheindeckung WA“:

Material: Falzpfannen, Dachziegel und
Metalleindeckungen

Farbe: Rot, Braun oder Grau

Zu Ziff. 2.52 „Dacheindeckung GE“:

Material: Falzpfannen, Dachziegel und
Metalleindeckungen

Farbe: Rot, Braun oder Grau

Begründung:

Die Änderung des Bebauungsplanes Bauernland durch Deckblatt Nr. 5 dient in erster Linie der Berichtigung der Dachmaterialien. Dadurch soll erreicht werden, dass mit der Festsetzung der Metalleindeckung sowie der Streichung der Wellasbesteindeckung eine zeitgemäße und auch rechtlich zulässige Form der Dachdeckung gewährleistet wird.

Außerdem ist die Zulässigkeit von nur dunkelbraunen Dachfarben nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die Farbtöne wurden deshalb entsprechend ergänzt.

Grundzüge der Planung sind nicht betroffen, so dass das vereinfachte Änderungsverfahren durchgeführt werden kann.

Verfahrensvermerke

Bebauungsplan „Bauernland“ Deckblatt Nr. 5

Der Bauausschuss hat am 22.10.2003 die Änderung des Bebauungsplanes Bauernland durch Deckblatt Nr. 5 beschlossen.

Die Änderung wurde in der Fassung vom Nov. 2003 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.11.2003 – 29.12.2003 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 13.11.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 12.02.2004 die Änderung des Bebauungsplanes „Bauernland“ durch Deckblatt Nr. 5 als Satzung beschlossen.

Pocking, den 01.03.2004

Stadt Pocking



Jakob

1. Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 01.03.2004 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §§ 214, 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind (§ 214 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 01.03.2004

Stadt Pocking



Jakob

1. Bürgermeister